

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 5

Artikel: "Filmtips"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Absicht, das OEO abzuschaffen, hat sofort zu zahlreichen *Protesten* geführt, in Washington hat sich ein Demonstrationszug von 20 000 Personen gebildet; ähnliche Proteste werfen *Nixon* vor, daß er Abstriche am Sozialetat beabsichtige, während er gleichzeitig von einer Hilfe in Höhe von 7 Mrd. für Vietnam spreche, von denen 2,5 Mrd. sogar an Nordvietnam gehen sollen.

Nixon tritt diesen Vorwürfen mit einem *Hinweis auf den Bundesvoranschlag* für das Rechnungsjahr 1974 (1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974) entgegen, den er dem Kongreß im Januar 1973 vorgelegt hat. Darin sind für den sozialen Sektor im weitesten Sinn, also unter Einschluß von Erziehung und Berufsschulung, Gesundheit, Sozialversicherung und Pensionen und Veteranenfürsorge, vorgesehen (die Zahlen sind in Millionen Dollar, in Klammern ist der Hundertsatz der Einzelposten am Gesamthaushalt beigefügt; der Fortschritt gegenüber dem Vorjahr ist beträchtlich):

	Rechnungs- jahr 1973	in % des Haushalts	Rechnungs- jahr 1974	in % des Haushalts
Erziehung und Berufsschulung	10 140	4,3	10 110	3,8
Gesundheit	17 024	7,2	21 730	8,1
Sozialversicherung und Pensionen	65 225	27,6	81 976	30,5
Veteranenfürsorge	11 127	4,7	11 732	4,4
Total	103 516	43,8	125 548	46,8

Demgegenüber beansprucht die nationale Verteidigung

	Mill. \$	in % des Haushalts
Im Rechnungsjahr 1973	76 435	30,6
Im Rechnungsjahr 1974	81 074	30,2

In den letzten vier Jahren, seit dem Amtsantritt *Nixons* sind die sozialen Aufwendungen gestiegen:

In der Wohlfahrtspflege	um 66 %
In der Gesundheitspflege	um 67 %
In der Hilfe für die alten Menschen	um 67 %
In Ernährungsbeihilfen	um 242 %

Der Vorwurf, die sozialen Belange würden geschmälert, erscheint nach den Zahlen nur im Posten «Erziehung und Berufsschulung» berechtigt; da aber die 50 Gliedstaaten und die lokalen Körperschaften neuerdings mit einem Betrag von 5,2 Milliarden Dollar am Ertrag der Bundeseinkommen- und der Körperschaftsteuer beteiligt werden, ist der Rückgang der bundesstaatlichen Hilfe ausgeglichen.

«Filmtips»

Katalog über Filme zu Altersfragen

Die Stiftung für das Alter hat vor kurzem einen Filmkatalog fertiggestellt, der zurzeit 31 Filme im schweizerischen Verleih beschreibt, die sich mit Altersfragen befassen.

Der Katalog soll dazu beitragen, daß die Medien Film und Tonbildschau vermehrt eingesetzt werden können zur Sensibilisierung für Altersfragen, zur Information

und Aufklärung über Altersfragen, für die Schulung und Weiterbildung von beruflich und freiwillig in der Altershilfe tätigen Personen.

Der Katalog wird daher vor allem denjenigen Kreisen nützlich sein, die sich im engeren oder weiteren Rahmen mit Jugend- und Erwachsenenbildung befassen, wie zum Beispiel:

- Institutionen, die in der Altershilfe engagiert sind,
- Fürsorger und Sozialarbeiter,
- Mitarbeiter von Erwachsenenbildungs-Institutionen,
- Pfarrer und Lehrer.

Er stellt auch eine Bestandesaufnahme über Filme zu Altersfragen dar, die sich momentan im schweizerischen Verleih befinden. Die Auswahl ist offensichtlich noch klein, verglichen etwa mit Filmen zu Jugendfragen. Es ist zu hoffen, daß diese Bestandesaufnahme Anlaß sein wird zu vermehrter Planung, Produktion und Ankauf von audiovisuellem Material, das sich mit Altersfragen befaßt.

Die meisten der beschriebenen Filme setzen sich mit der *Problematik* der Alterssituation auseinander. Sie eignen sich deshalb nicht generell zur Vorführung bei Betagten.

Der Katalog *Filmtips* kann zum Preise von Fr. 10.— inkl. Porto und Verpackung bei Pro Senectute, Zürcher Kantonalkomitee, Forchstraße 145, 8032 Zürich, bezogen werden.

Das neue Adoptionsrecht

(sda) Am 1. April trat das neue Adoptionsrecht in Kraft. Ziel der zahlreichen und bedeutungsvollen Änderungen ist es, ein möglichst «normales» Kind-Elternverhältnis zu ermöglichen. Die von den eidgenössischen Räten im Verlaufe des Jahres 1972 beschlossene Änderung des entsprechenden Abschnittes des Zivilgesetzbuches stellt denn auch ein Adoptivkind rechtlich einem ehelichen Kinde gleich.

Die rechtliche Stellung

Das neue Adoptionsrecht bestimmt, daß das «bisherige Kindesverhältnis» erlischt und das Adoptivkind zum «eigenen» Kind der Adoptiveltern wird. Es nimmt deren Namen und ihr Bürgerrecht an. Auch seine erbrechtliche Stellung entspricht voll und ganz dem der «leiblichen» Kinder. Eine rechtmäßig abgeschlossene Adoption kann nicht mehr aufgehoben werden.

Wer kann adoptieren?

Die beiden wohl wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung stehen in engem Zusammenhang mit dem angestrebten «normalen Kind-Elternverhältnis». Das Mindestalter der Adoptiveltern wurde von 40 auf 35 Jahre gesenkt. Für Ehepaare, die schon mindestens fünf Jahre verheiratet sind, gilt diese Limite nicht, jedoch in jedem Fall für ledige Personen.

Adoptiveltern müssen im Gegensatz zur alten Ordnung nicht mehr kinderlos sein, doch müssen bereits vorhandene Nachkommen gewürdigt werden. Für die in Ausnahmefällen mögliche Adoption eines Mündigen ist jedoch nach wie vor Kin-